

1/10

Amtsblatt der Stadt Schwerte



11.01.2010



Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	3
2. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	3
3. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	3
4. Bekanntmachung	
der Wahlvorschläge für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Schwerte am 07.02.2010	4
5. Bekanntmachung	
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum Integrationsrat der Stadt Schwerte am 07.02.2010	6
6. Bekanntmachung	
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992	8

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Rathausstraße 31
58239 Schwerte
Telefon: 02304/104-201

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus ist der kostenfreie Download von der Homepage der Stadt Schwerte möglich. Unter www.schwerte.de/rathaus finden Sie die Amtsblätter in der Rubrik »Downloads«. Der genaue Link lautet: <http://stadt.schwerte.de/site/602.0.html>.

1. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 104 998**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

2. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 104 972**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

3. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 266 145**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

4. Bekanntmachung

der Wahlvorschläge für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Schwerte am 07.02.2010

Auf Grund des § 19 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 372), in Verbindung mit § 9 Abs. 9 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Schwerte vom 29.10.2009, werden die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge hiermit bekannt gemacht.

Die Listenwahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der angegebenen Reihenfolge eingetragen. Die Namen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber für die Listenwahlvorschläge erscheinen ebenfalls auf dem Stimmzettel.

Schwerte, 07.01.2010

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
In Vertretung

gez.
Winkler

Listenwahlvorschläge

Name, Vorname	Staatsangeh.	Geb.-Jahr	Beruf/Stand	Anschrift, alle Schwerte
1) BKV Schwerte (Bildungs- und Kulturverein Schwerte e.V.)				
1) Kutlu, Mehmet	türkisch	1972	Drahtzieher	Virchowstr. 8 d
2) Yildiz, Ramazan	türkisch	1971	Lagerist	Eintrachtstr. 39
3) Karaman, Kemal	türkisch	1975	Student	Eschenweg 7
2) Alevitischer Kulturverein				
1) Pektas, Ibrahim	deutsch	1961	Drahtzieher	Haselackstr. 9
2) Sahin, Mehmet	deutsch	1958	Rentner	Wilhelmstr. 8
3) Pektas, Yasemin	deutsch	1989	Schülerin	Haselackstr. 9
4) Caliskanoglu, Aziz	türkisch	1970	Arbeiter	Fleitmannstr. 23
3) Diyanet				
1) Akdeniz, Aynur	türkisch	1975	Rechtsanwältin	Haselackstr. 10
2) Friedrich, Regina	deutsch	1954	Verwaltungsangestellte	Liethstr. 28
3) Aydin, Selim	deutsch	1968	Arbeiter	Nordwall 1
4) Wolle, Gerd	deutsch	1941	Rentner	Friedrich-Hegel-Str. 34
5) Matussek, Karla	deutsch	1943	Rentnerin	Grürmannstr. 4
6) Okuyan, Erdem	deutsch	1980	Sozialarbeiter	Wilhelmstr. 23
7) Arslan, Mevlüt	türkisch	1966	Baggerführer	Liethstr. 28
8) Zenke, Detlef	deutsch	1957	Verkaufsleiter	Heidestr. 1

4) Multikulturelle Vielfalt

1) Dragisic, Zorica	serbisch-montenegrinisch	1978	Sozialpsychologin	Wilhelmstr. 2 a
2) Materla, Adam	deutsch/polnisch	1983	Student	Senningsweg 16
3) Dragisic, Vesna	bosnisch-herzegowinisch	1982	Auszubildende	Wilhelmstr. 2 a
4) Loto, Giuseppe	deutsch/italienisch	1991	Schüler	Letmather Str. 59
5) Grams, Elena	deutsch/kasachisch	1983	Philologin	Wilhelmstr. 2 a

5. Bekanntmachung

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum Integrationsrat der Stadt Schwerte am 07.02.2010

1. Das Wählerverzeichnis für den Stimmbezirk der Stadt

Schwerte

wird in der Zeit vom 18.01. bis 22.01.2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten (am 21.01.2010 bis 18 Uhr) in

Ort der Einsichtnahme
58239 Schwerte, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, Raum 8 a

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. **Wahlberechtigt** sind

- alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben; diese Personen werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- Darüber hinaus sind Deutsche wahlberechtigt, die die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Wahltag erworben haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen; diese Personen werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis zum 12. Tag vor der Wahl, also bis zum 26.01.2010, zu stellen; dabei ist die Wahlberechtigung nachzuweisen.

3. **Nicht wahlberechtigt** sind Ausländer,

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 und 3 keine Anwendung findet,
- die Asylbewerber sind,
- die zugleich Deutsche sind und nicht von Nr. 2 Buchstabe b) erfasst werden.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit,

spätestens am **22.01.2010**

Uhrzeit
bis 12.00 Uhr

 beim Bürgermeister

Anschrift
Stadt Schwerte, Rathaus II, Raum 8a, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.01.2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe **im Wahllokal** der Gemeinde oder **durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 22.01.2010) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.01.2010, 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zwei Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Schwerte, 07.01.2010

Der Bürgermeister

In Vertretung


Hans-Georg Winkler

6. Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfLG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfLG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1992**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfLG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Bürgerdienste/Bürgerservice
Rathausstr. 31
58239 Schwerte**

jeweils in der Zeit von:

Mo + Di	07.00 – 16.00 Uhr
Mi	07.00 – 13.30 Uhr
Do	07.00 – 18.00 Uhr
Fr	07.00 – 12.00 Uhr.

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Az.: 33-70-01
Schwerte, 05.01.2010

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

